

Steuerberatungsgesellschaft

19.11.1974
Hu/schü

Goßnersche Missions-
gesellschaft

1000 Berlin 41
Handjerystraße 19/20

Sehr geehrter Herr Missionsdirektor Seeberg!

In der Anlage überreichen wir Ihnen für die Jahre 1966,
1967 und 1968 die Körperschaft- und Gewerbesteuererklä-
rungen. Gleichzeitig fügen wir für die betreffenden
drei Jahre die erforderlichen Unterlagen bei.

Wir bitten Sie, von den Unterlagen die Gewinn- und Ver-
lustrechnungen, die Bilanzen und je ein Exemplar der
Steuererklärungen zu unterschreiben und an das Finanz-
amt für Körperschaften weiterzuleiten. Die Kopien der
Steuererklärungen sind für Ihre Akten bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Anlage

Wirtschaftsprüfer

Kalenderjahr 1971
oder abweichendes
Wirtschaftsjahr
1970/71

DM

Obertrag

1. 2451376

8 a. Abziehende ausländische Verluste bei Doppelbesteuerungsabkommen

(§ 2 Auslandsinvestitionsgesetz, GVBl 1969 S. 1442, 1457, StZBl Bln. 1969 S. 866, 870)

a) Der nach den Vorschriften des EStG sich ergebende Verlust aus Betriebstätten in einem ausländischen Staat, mit dem ein DBA besteht, beträgt DM.
Die nach diesem DBA zu befreienden positiven Einkünfte aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten betragen DM.
Wir beantragen, den Verlust insoweit abzuziehen, als er die positiven Einkünfte übersteigt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz).

Abziehender Betrag

b) Der in den Veranlagungszeiträumen (VZ) 1969 und 1970 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz abgezogene Betrag, soweit er nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz wieder hinzugerechnet worden ist, beträgt DM.
Im VZ 1971 ergibt sich bei den nach dem DBA zu befreienden Einkünften aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten insgesamt ein positiver Betrag von DM.
Der bisher abgezogene Betrag (Zeile 61 d) ist bis zur Höhe des positiven Betrags wieder hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz). Ist die ausländische Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden? Nein Ja . Wenn ja: Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Auslandsinvestitionsgesetz erfüllt?
ja nein

Hinzuzurechnender Betrag

Bitte auf einer Anlage erläutern. Bei Verlusten aus Betriebstätten in mehreren ausländischen Staaten, mit denen DBA bestehen, bitte für jeden ausländischen Staat eine Berechnung entsprechend den Zeilen 61 a bis 61 f beifügen.

Es verbleiben (Zusammen)

1. 2451376

9. Bei Organschaft (§ 7 a KStG)

a) Wenn Sie eine Organgesellschaft sind

Davon ab das dem Organträger zuzurechnende Einkommen (Zeile 61 g)

Verbleiben

1. 2451376

Dazu die von uns zu versteuernden Ausgleichszahlungen:

aa) Betrag aus Zeile 42 DM

bb) Vom Organträger geleistete Ausgleichszahlungen⁴⁾ DM

b) Wenn Sie Organträger sind

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft(en)

Zusammen

1. 2451376

10. Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG; § 10 d EStG):

Aus dem Veranlagungszeitraum	Noch berücksichtigungsfähig DM	Für 1971 werden abgezogen DM	Verbleiben DM
1966			—
1967			
1968			
1969			
1970			
Summe			

Zu versteuern (auf volle 10 DM nach unten abgerundet)

1. 2451376

Mindesteinkommen gemäß § 6 Abs. 4 KStG oder § 17 Abs. 2 KStDV
(Berechnung bitte auf einer Anlage erläutern)

4) Die Ausgleichszahlungen sind nach § 7 a Abs. 3 KStG von der Organgesellschaft zu versteuern.

C. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(§§ 43, 44, 45 EStG)

Von den Inländischen Kapitalerträgen, die im Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1971 (1970/71) und eines etwa gebildeten Rumpfwirtschaftsjahrs 1971 enthalten sind, sind nach den beigefügten Bescheinigungen einbehalten worden:

im Wirtschaftsjahr				im Rumpfwirtschaftsjahr			
vom 197 bis 1971		vom 1971 bis 1971		vom 1971 bis 1971		vom 1971 bis 1971	
25 v. H.		30 v. H.		25 v. H.		30 v. H.	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf

71 a) Kapitalertragsteuer

nach § 44 EStG

nach § 45 EStG

72 b) dazu Ergänzungsabgabe⁵⁾

73 Die einbehaltenen, nicht kürzbaren Steuerabzugsbeträge sind dem Bilanzgewinn unter Zeilen 20 und 21 hinzugerechnet worden.
74 Mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG, die dem Steuerabzug von 30 v. H. (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) unterlegen haben, stehen Ausgaben in Höhe von DM im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang (Erläuterung bitte beifügen).

D. Einzelangaben⁶⁾

1. Gewinnausschüttungen

75 a) Allgemeines

76 Wir haben offene Ausschüttungen in Höhe von DM und verdeckte Ausschüttungen in Höhe von DM vorgenommen.

77 Die Ausschüttungen sind am 197 beschlossen worden.

78 Von diesen Ausschüttungen haben wir die Kapitalertragsteuer in Höhe von DM und dazu die Ergänzungsabgabe nach den Vorschriften des Ergänzungsabgabegesetzes (GVBl 1967 S. 1860, StZBl Bln. 1968 S. 11) in Höhe von DM⁷⁾ einbehalten und am 197 an das Finanzamt (Finanzkasse) abgeführt.

79 Von einem Betrag von DM ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht einbehalten worden, weil

80 Die Kapitalertragsteueranmeldung, in der die Ergänzungsabgabe gesondert auszuweisen ist, ist — am 197 eingesandt worden beigefügt

81 b) Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen (§ 19 Abs. 3 KStG, § 29 KStDV, Abschnitte 57 und 58 KStR)

— Nur von unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften auszufüllen —

82 Die folgenden Ausschüttungen beruhen auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verteilung des in der genehmigten Handelsbilanz vom 197 ausgewiesenen Gewinns von DM (Abschrift des Gewinnverteilungsbeschlusses ist — beigefügt wird nachgereicht):

83 aa) Ausschüttungen auf Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital oder am Vermögen DM,

84 bb) Ausschüttungen auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös verbunden ist DM,
(Das Genußscheckkapital beträgt DM.)

85 cc) DM.

86 (Ausschüttungen an Mitglieder des Aufsichtsrats von DM und an Mitglieder des Vorstands von DM, die nicht auf Grund einer etwaigen Beteiligung dieser Personen am Grund- oder Stammkapital erfolgt sind, bleiben außer Betracht.)

87 2. Aufsichtsratsvergütungen

88 Wir haben am 197 den mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (Aufsichtsratsmitgliedern) nach der beigefügten Einzelaufstellung Vergütungen gewährt in Höhe von DM.
(Dazu gehören auch die übernommene Aufsichtsratssteuer und Ergänzungsabgabe, ferner Tagegelder, Reise-gelder und sonstige Aufwandsentschädigungen, soweit sie den im Einzelfall aner kennungsfähigen Aufwand übersteigen. Auf Abschnitt 51 KStR wird hingewiesen.)

89 Von den Aufsichtsratsvergütungen an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von DM sind DM als Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen; und dazu DM als Ergänzungsabgabe⁷⁾ einbehalten und am 197 an das Finanzamt (Finanzkasse) abgeführt worden.

In den Fällen des § 73 h EStDV (Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen): Berechnung und Erläuterung bitte beifügen. Bescheinigung des Finanzamts liegt vor liegt nicht vor .

90 Außer den genannten Vergütungen sind an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder Tagegelder, Reisegelder und sonstige Aufwandsentschädigungen von DM gezahlt worden, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist.

5) Vgl. die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. 1. 1968 betr. Erhebung der Ergänzungsabgabe zur Kapitalertragsteuer (BSIbl 1968 I S. 141; für Berlin: StZBl Bln. 1968 S. 196).
6) Für ein etwaiges Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1971 begonnen und geendet hat, sind die Angaben gesondert zu machen.
7) Vgl. § 50 a EStG, §§ 73 a und folgende EStDV sowie die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29. 12. 1967 (BSIbl 1968 I S. 139; für Berlin: StZBl Bln. 1968 S. 195).



Dieses Formular enthält nur den eigentlichen Erklärungsteil und ist **NUR als MANUSKRIFT oder KOPIE zu verwenden!**
Bitte nicht an das Finanzamt abgeben.

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbebeitrag und Gewerbekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A, B, C“ gesondert zu erklären.

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1970 68

A. Allgemeine Angaben

1. **Firma bzw. Name des Unternehmens:** Popnerische Miniergesellschaft
 in Berlin 19/20 (Anschrift der Geschäftsleitung / Firma) Fernsprecher: 851 3061

2. **Zustellungsvertreter:** _____ (Name und Anschrift) Fernsprecher: _____

3. Die Firma ist — nicht — im **Handelsregister** beim Amtsgericht entfällt eingetragen.

4. **Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind:** entfällt
 (Vorname) (Zuname) in _____ (genaue Anschrift)

5. **Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens:** entfällt

6. Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres 1970 **Betriebstätten** in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? Ja — Nein *

7. Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahres 1970 in eine andere Gemeinde verlegt? Nein * — Ja *, am _____ von _____ nach _____

8. Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1970 nur als **Reisegewerbe** betrieben worden? Nein * — Ja *. Wenn ja:

9. 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1970 gewohnt?
 _____ (Gemeinde) vom _____ bis _____ (Gemeinde) vom _____ bis _____

10. 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben?
 _____ (Firma) _____ (Art des Gewerbebetriebes) _____ (Ort, Straße und Hausnummer)

10a. Sind Sie im Kalenderjahr 1970 ausschließlich oder überwiegend als **Hausgewerbetreibender** i. S. des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? Ja * — Nein *.

11. Hat die **Gewerbsteuerpflicht** während des ganzen Kalenderjahres 1970 bestanden? Ja * — Nein *.
 Wenn nein: nur vom _____ bis _____

B. Gewerbebeitrag

12. 1. Der **Gewinn aus Gewerbebetrieb**, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes * 4) — Körperschaftsteuergesetzes * 5) ermittelt worden ist

2. **Hinzuzurechnen** sind die folgenden Beträge, soweit sie **gewinnmindernd berücksichtigt** worden sind:

13. a) die **Zinsen für Schulden**, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (**Dauerschulden**) 6) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D

14. b) die **Renten und dauernden Lasten**, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen 7)

15. c) die **Gewinnanteile der stillen Gesellschafter** 7) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D

16. d) die **Gewinnanteile**, die an **persönlich haftende Gesellschafter** einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind 8)

17. e) die Hälfte der **Miet- oder Pachtzinsen** und sonstigen Vergütungen für die Benutzung **fremder Betriebsanlagegüter** (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. 9) 10)

18. f) die **Anteile am Verlust von Personengesellschaften** 11) 12)

19. g) Teil des **negativen Gewerbebeitrags**, der auf **ausländische Betriebstätten** entfällt 12)

20. h) **Lastenausgleichsabgaben** (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe)

DM		Nur vom Finanzamt auszufüllen	
		Tag Mon.	
			202 Beginn
			203 Erlösch
			der Steuerpflicht
			Negative Beträge in rot
			300
			ggf. „0“
			301
			302
			303
			304
			305
			306
			307
			308



Kalenderjahr 1971
oder abweichendes
Wirtschaftsjahr
1970/71

DM

Obertrag

1. 45.816,07

8 a. Abzulehrende ausländische Verluste bei Doppelbesteuerungsabkommen

(§ 2 Auslandsinvestitionsgesetz, GVBl 1969 S. 1442, 1457, StZBl Bln. 1969 S. 866, 870)

a) Der nach den Vorschriften des EStG sich ergebende Verlust aus Betriebstätten in einem ausländischen Staat, mit dem ein DBA besteht, beträgt DM.
Die nach diesem DBA zu befreienden positiven Einkünfte aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten betragen DM.
Wir beantragen, den Verlust insoweit abzuziehen, als er die positiven Einkünfte übersteigt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz).

61a

61b

61c

Abziehender Betrag

b) Der in den Veranlagungszeiträumen (VZ) 1969 und 1970 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz abgezogene Betrag, soweit er nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz wieder hinzugerechnet worden ist, beträgt DM.

61d

Im VZ 1971 ergibt sich bei den nach dem DBA zu befreienden Einkünften aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten insgesamt ein positiver Betrag von DM.

61e

Der bisher abgezogene Betrag (Zeile 61 d) ist bis zur Höhe des positiven Betrags wieder hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz). Ist die ausländische Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden? Nein Ja . Wenn ja: Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Auslandsinvestitionsgesetz erfüllt?
ja nein

61f

Hinzuzurechnender Betrag

Bitte auf einer Anlage erläutern. Bei Verlusten aus Betriebstätten in mehreren ausländischen Staaten, mit denen DBA bestehen, bitte für jeden ausländischen Staat eine Berechnung entsprechend den Zeilen 61 a bis 61 f beifügen.

61g

Es verbleiben (Zusammen)

1. 45.816,07

9. Bei Organschaft (§ 7 a KStG)

a) Wenn Sie eine Organgesellschaft sind

Davon ab das dem Organträger zuzurechnende Einkommen (Zeile 61 g)

62

Verbleiben

1. 45.816,07

Dazu die von uns zu versteuernden Ausgleichszahlungen:

63

aa) Betrag aus Zeile 42 DM

bb) Vom Organträger geleistete Ausgleichszahlungen *) DM

64

b) Wenn Sie Organträger sind

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft(en)

65

Zusammen

1. 45.816,07

10. Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG; § 10 d EStG):

Aus dem Veranlagungszeitraum	Noch berücksichtigungsfähig DM	Für 1971 werden abgezogen DM	Verbleiben DM
1966			
1967			
1968			
1969			
1970			
Summe			

68

Zu versteuern (auf volle 10 DM nach unten abgerundet)

1. 45.816,07

69 Mindesteinkommen gemäß § 6 Abs. 4 KStG oder § 17 Abs. 2 KStG (Berechnung bitte auf einer Anlage erläutern)

*) Die Ausgleichszahlungen sind nach § 7 a Abs. 3 KStG von der Organgesellschaft zu versteuern.

C. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(§§ 43, 44, 45 EStG)

Von den inländischen Kapitalerträgen, die im Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1971 (1970/71) und eines etwa gebildeten Rumpfwirtschaftsjahrs 1971 enthalten sind, sind nach den beigefügten Bescheinigungen einbehalten worden:

	im Wirtschaftsjahr				im Rumpfwirtschaftsjahr			
	vom 197 bis 1971		vom 1971 bis 1971		vom 1971 bis 1971		vom 1971 bis 1971	
	25 v. H.	30 v. H.	25 v. H.	30 v. H.	25 v. H.	30 v. H.	25 v. H.	30 v. H.
71 a) Kapitalertragsteuer	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
nach § 44 EStG								
nach § 45 EStG								
72 b) dazu Ergänzungsabgabe *)								

71

a) Kapitalertragsteuer

nach § 44 EStG

nach § 45 EStG

72

b) dazu Ergänzungsabgabe *)

73

Die einbehaltenen, nicht kürzbaren Steuerabzugsbeträge sind dem Bilanzgewinn unter Zeilen 20 und 21 hinzugerechnet worden.

74

Mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG, die dem Steuerabzug von 30 v. H. (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) unterlegen haben, stehen Ausgaben in Höhe von DM im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang (Erläuterung bitte beifügen).

D. Einzelangaben *)

1. Gewinnausschüttungen

75

a) Allgemeines

76

Wir haben offene Ausschüttungen in Höhe von DM und verdeckte Ausschüttungen in Höhe von DM vorgenommen.

77

Die Ausschüttungen sind am 197 beschlossen worden.

78

Von diesen Ausschüttungen haben wir die Kapitalertragsteuer in Höhe von DM und dazu die Ergänzungsabgabe nach den Vorschriften des Ergänzungsabgabegesetzes (GVBl 1967 S. 1860, StZBl Bln. 1968 S. 11) in Höhe von DM *) einbehalten und am 197 an das Finanzamt (Finanzkasse) abgeführt.

79

Von einem Betrag von DM ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht einbehalten worden, weil

80

Die Kapitalertragsteueranmeldung, in der die Ergänzungsabgabe gesondert auszuweisen ist, ist - am 197 eingesandt worden beigefügt

81

b) Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen (§ 19 Abs. 3 KStG, § 29 KStDV, Abschnitte 57 und 58 KStR)

82

- Nur von unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften auszufüllen -
Die folgenden Ausschüttungen beruhen auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verteilung des in der genehmigten Handelsbilanz vom 197 ausgewiesenen Gewinns von DM (Abschrift des Gewinnverteilungsbeschlusses ist - beigefügt wird nachgereicht):

83

aa) Ausschüttungen auf Beteiligungen an Grund- oder Stammkapital oder am Vermögen DM,

84

bb) Ausschüttungen auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös verbunden ist DM,
(Das Genußscheckkapital beträgt DM.)

85

cc) DM.

86

(Ausschüttungen an Mitglieder des Aufsichtsrats von DM und an Mitglieder des Vorstands von DM, die nicht auf Grund einer etwaigen Beteiligung dieser Personen am Grund- oder Stammkapital erfolgt sind, bleiben außer Betracht.)

87

2. Aufsichtsratsvergütungen

88

Wir haben am 197 den mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (Aufsichtsratsmitgliedern) nach der beigefügten Einzelaufstellung Vergütungen gewährt in Höhe von DM. (Dazu gehören auch die übernommene Aufsichtsratssteuer und Ergänzungsabgabe, ferner Tagegelder, Reise- und sonstige Aufwandsentschädigungen, soweit sie den im Einzelfall anererkennungsfähigen Aufwand übersteigen. Auf Abschnitt 51 KStR wird hingewiesen.)

89

Von den Aufsichtsratsvergütungen an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von DM sind DM als Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen und dazu DM als Ergänzungsabgabe *) einbehalten und am 197 an das Finanzamt (Finanzkasse) abgeführt worden.

90

In den Fällen des § 73 h EStDV (Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen): Berechnung und Erläuterung bitte beifügen. Bescheinigung des Finanzamts liegt vor liegt nicht vor .
Außer den genannten Vergütungen sind an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder Tagegelder, Reise- und sonstige Aufwandsentschädigungen von DM gezahlt worden, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist.

*) Vgl. die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. 1. 1968 betr. Erhebung der Ergänzungsabgabe zur Kapitalertragsteuer (BSStBl 1968 I S. 141; für Berlin: StZBl Bln. 1968 S. 196).
*) Für ein etwaiges Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1971 begonnen und geendet hat, sind die Angaben gesondert zu machen.
*) Vgl. § 50 a EStG, §§ 73 a und folgende EStDV sowie die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29. 12. 1967 (BSStBl 1968 I S. 139; für Berlin: StZBl Bln. 1968 S. 195).



Dieses Formular enthält nur den eigentlichen Erklärungsteil und ist **NUR als MANUSKRIFT oder KOPIE zu verwenden!**
Bitte nicht an das Finanzamt abgeben.

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A, B, C“ gesondert zu erklären.

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1970 67

A. Allgemeine Angaben Sophistische Maschinenbau-Gesellschaft

1 (Firma bzw. Name des Unternehmens) Sophistische Maschinenbau-Gesellschaft
in Helmstedt, Bundesrepublik 19/20 Fernsprecher: 551 3061
(Anschrift der Geschäftsleitung / Firma)

2 Zustellungsvertreter entfällt Fernsprecher: _____
(Name und Anschrift)

3 Die Firma ist — nicht — im Handelsregister beim Amtsgericht entfällt eingetragen.
(Name und Anschrift)

4 Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind entfällt
(Vorname) (Zuname) in _____ (genaue Anschrift)
in _____

5 Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens: entfällt

6 Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres 1970 Betriebstätten ³⁾ in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? Ja * — Nein *

7 Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahres 1970 in eine andere Gemeinde verlegt? Nein * — Ja *, am _____ von _____ nach _____

8 Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1970 nur als Reisegewerbe betrieben worden? Nein * — Ja *. Wenn ja:

9 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1970 gewohnt?
_____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____
(Gemeinde) (Gemeinde)

10 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben?
_____ (Firma) _____ (Art des Gewerbebetriebes) _____ (Ort, Straße und Hausnummer)

10a Sind Sie im Kalenderjahr 1970 ausschließlich oder überwiegend als Hausgewerbetreibender i. S. des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? Ja * — Nein *

11 Hat die Gewerbesteuerpflicht während des ganzen Kalenderjahres 1970 bestanden? Ja * — Nein *.
Wenn nein: nur vom _____ bis _____

B. Gewerbeertrag

12 1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes * ⁴⁾ — Körperschaftsteuergesetzes * ⁵⁾ ermittelt worden ist DM 1.458.169,300

2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind:

13 a) die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) ⁶⁾ lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 301

14 b) die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen ⁷⁾ 302

15 c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter ⁷⁾ lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 303

16 d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind ⁸⁾ 304

17 e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. ⁹⁾ ¹⁰⁾ 305

18 f) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften ¹¹⁾ ¹²⁾ 306

19 g) Teil des negativen Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebstätten entfällt ¹²⁾ 307

20 h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe) 308

DM		Nur vom Finanzamt auszufüllen	
		Tag	Mon.
			202
			Beginn
			203
			Er-
			lösch
			den der Steuerpflicht
			Negative Beträge in rot
			300
			ggf. „0“
			301
			302
			303
			304
			305
			306
			307
			308



1967

A. Buchhaltung lt. anliegender Gew. u. Verlust Rechnung
 Wohntrag 15.740,49
 Erträge aus der Auflösung von
 Rückstellungen für Misströndausgaben 5.389,45
 21.129,94

Aufwendungen:

Gehälter u. soz. Abgaben 33.140,35
 Abschreibungen 1.650,-
 Mindersteuern 2.069,40
 Alle übrigen 21.828,01 58.687,76
 Jahresverlust 37.557,81

B Gossner Mission

Mittagstisch, Einnahmen 8.523,-
 Ausgaben 16.046,12 7.523,12

Telefonkosten, Einnahmen 11.254,95
 Ausgaben 13.568,98 2.313,63

Bauhauspfunde + 1.548,50
 Verlust 45.816,07

C. Gewerbesteuer

Einkunftsamt auf den 1. Januar 1966
 lt. Bescheid vom 27. Dez. 1971

77.000,-

Gopner Mission
Berlin 41

Finanzamt für Körperschaften
St. Nr. 26/4873

1967

A. Buchhaltung lt. anliegender Gew. u. Verlust Rechnung
Vohtrag 15.740,19
Erträge aus der Auflösung von
Rückstellungen für Missionsausgaben 5.389,45
21.129,64

Aufwendungen:

Schalter u. soz. Abgaben 33.140,35
Abschreibungen 1.650,-
Mietsteuer 2.069,40
Alle übrigen 21.828,01 58.687,76
Jahresverlust % 37.557,80

B Gopner Mission

Mittagskost, Einnahmen 8.523,-
Ausgaben 16.046,12 % 7.523,12

Telefonkosten, Einnahmen 11.254,95
Ausgaben 13.568,58 % 2.313,63

Dankampfe + 1.578,50

Verlust % 45.816,07

C. Gewerbesteuer

Zinshilfswert auf den 1. Januar 1966
lt. Bescheid vom 27. Dez. 1971

77.000,-

118 3. Ein für 5 Jahre **unwiderruflicher Antrag nach § 19 Abs. 4 KStG** auf Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 KStG - ist am 19..... gestellt worden -
 - wird hiermit gestellt ¹⁰⁾ -
 - wird hiermit nicht gestellt ¹⁾ -.

119 Der am 19..... gestellte Antrag nach § 19 Abs. 4 KStG - soll auch für 1971 gelten - soll für 1971 nicht mehr gelten ¹⁾.

(Zeile 119 nur ausfüllen, wenn ein früher gestellter Antrag nach § 19 Abs. 4 KStG bereits für 5 oder mehr aufeinanderfolgende Kalenderjahre, bis einschließlich 1970, gegolten hat.)

G. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

(§ 19 a KStG in Verbindung mit § 34 c EStG und §§ 68 a bis 68 g EStDV)

Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften kommt - in Betracht nicht in Betracht ¹⁾.
 Falls Steuerermäßigung in Betracht kommt:

Einzelangaben und Berechnungen über

- a) die anzurechnende ausländische Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) - §§ 68 a, 68 c, 68 d, 68 e EStDV -
 - b) die ausländischen Einkünfte im Sinne des § 19 a KStG + §§ 68 b, 68 c, 68 d, 68 e EStDV -
 - c) die vom Gewinn abgezogenen ausländischen Steuern - § 68 f EStDV -
 - d) die Berücksichtigung ausländischer Steuern bei Doppelbesteuerungsabkommen - § 68 g EStDV - ¹⁾
- mit den entsprechenden Urkunden (§ 68 d EStDV) sind als Anlagen beigefügt.

¹⁰⁾ Die Frist für den Antrag nach § 19 Abs. 4 KStG endet mit Ablauf der allgemeinen oder der im Einzelfall verlängerten Frist für die Abgabe der Steuererklärung.

121 Herr / Frau / Firma Stb. Truchan in

122 Fernsprecher: hat bei der Anfertigung - dieser Steuererklärung - der Anlagen - mitgewirkt.

Wir versichern, daß wir die Angaben in dieser Steuererklärung und in den ihr beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Steuerklärungen müssen vom gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

..... 1972
 (Ort) (Datum)

Steuerklärungen ohne rechtsgültige Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

.....
 (Unterschrift)

Finanzamt für Körperschaften 1 Berlin 61, Alexandrinenstr. 128
 Fernsprecher: 2 58 11

Wegen der Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen nach dem Berlinförderungsgesetz beachten Sie bitte die Zeilen 103, 104 und 108

Steuernummer 26/4873

Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllte Erklärung spätestens am 31. Mai 1972 dem Finanzamt ein. Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist abgeben können, so beantragen Sie bitte rechtzeitig Fristverlängerung unter Angabe des Grundes. Die Erklärung ist auch von einer Organgesellschaft (bei Organshaft mit Gewinnabführungsvertrag) vollständig auszufüllen. Das gilt auch für die Einzelangaben des Abschn. D.

Körperschaftsteuererklärung für das Kalenderjahr 1971 ⁶⁶

A. Allgemeine Angaben

1 Sopnersche Missionsgesellschaft
 in Berlin 41 (Bezeichnung des Körperschaftsteuerpflichtigen) Straße: Kandjorgsb. Hausnummer: 19/20
 Geschäftsleitung: W.O.
 Sitz: W.O. Fernsprecher: 8513061
 (Bei mehrfachem Sitz ist auch der zweite Sitz anzugeben)
 2 Gesetzliche(r) Vertreter: Abw. Vorstandsdirektor Pastor Martin Seeburg
Berlin 41, Kandjorgsb. 19/20 (Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer) Fernsprecher:
 3 Gegenstand des Unternehmens: entfällt
 4 Diese Erklärung für das Kalenderjahr 1971 berücksichtigt das Ergebnis (die Ergebnisse) des Wirtschaftsjahrs (Kalenderjahr 1971 oder abweichendes Wirtschaftsjahr 1970/71) vom 1971 bis 1971 - und des Rumpfwirtschaftsjahrs (1971) vom 1971 bis 1971.
 5 Der Abschluß für diese(s) Wirtschaftsjahr(e) ist von den zuständigen Organen am entfällt 1971 und am 1971 genehmigt worden.

6 Fügen Sie bitte die folgenden Unterlagen bei, soweit sie nicht bereits eingereicht worden sind: die unverkürzte Bilanz auf den 31. 12. 1971 oder bei Wirtschaftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, die unverkürzte Bilanz auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1970/71, die zugehörige unverkürzte Gewinn- und Verlustrechnung, etwaige Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte, den Beschluß des Vorstands und Aufsichtsrats über die Bilanz oder die Niederschrift über die Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die etwa aufgestellte unverkürzte Steuerbilanz, eine etwaige Bescheinigung im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes und die Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung. Das gilt auch für ein etwa gebildetes Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1971 begonnen und geendet hat. Das gilt ferner im Fall der Organshaft (§ 7 a KStG) für den Gewinnabführungsvertrag und die sonstigen für die Organshaft erheblichen Unterlagen (z. B. Beherrschungsvertrag). Für den Fall der Inanspruchnahme von Vergünstigungen des Umwandlungssteuergesetzes 1969 fügen Sie bitte auch die betreffenden Gesellschafterbeschlüsse, den Umwandlungsbeschluß und die im Zusammenhang damit erstellten Bilanzen bei.

7 Angaben über Gesellschafter (Auszufüllen von Gesellschaften m. b. H. und von personenbezogenen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften [§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG] bitte auch die Gesellschafter aufzuführen, die nicht während des ganzen Wirtschaftsjahrs 1971 - 1970/71 - und eines etwaigen Rumpfwirtschaftsjahrs 1971 an der Gesellschaft beteiligt waren. Ist ein Gesellschafter eine Personengesellschaft, bitte auch die Gesellschafter der Personengesellschaft und die Höhe ihrer Beteiligung an der Personengesellschaft angeben):

Name und Anschrift der Gesellschafter (auch eigene Anteile)	Höhe der Beteiligung		Besitzdauer		Ausschüttungen aus dem Gewinn für 1971 (1970/71) DM
	in DM	in v. H.	von	bis	

(Soweit der vorstehende Raum nicht ausreicht, machen Sie bitte die Angaben auf einem besonderen Blatt.)

B. Einkommen im Kalenderjahr 1971 ⁶⁶

8 **1. a) Steuerbilanz - Gewinn** lt. Anlage
 Verlust
 oder, wenn keine Steuerbilanz aufgestellt worden ist,
 (ohne Berücksichtigung des Gewinn-Verlust-Vortrags des Vorjahrs und der zugunsten des Gewinns aufgelösten Rücklagen)
 10 **b) Handelsbilanz - Gewinn**
 Verlust
 Dazu die folgenden Beträge, soweit sie den Handelsbilanzgewinn gemindert haben:
 11 1. Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 6 Abs. 1 KStG, § 6 Abs. 1 Ziff. 1, § 7 EStG, § 1 der Zweiten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen)
 12 2. Unzulässige oder zu hohe Abschläge, Abschreibungen, Absetzungen, Abzüge, Rückstellungen oder Rücklagen (§ 6 Abs. 1 KStG, §§ 6, 6 a, 6 b, 7 b, 7 e, 53, 54 EStG, §§ 74, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 82 d, 82 e, 82 f, 82 g EStDV, §§ 14, 14 a BerlinFG 1970, §§ 1 bis 5 Entwicklungshilfe-Steuergesetz 1968, §§ 30, 31 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, §§ 1, 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Stein-

Kalenderjahr 1971 oder abweichendes Wirtschaftsjahr 1970/71	
DM	DM
	<u>1. 27.024,50</u>
	<u>1. 27.024,50</u>

Übertrag

* Bei Verlusten aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung ist § 2 a EStG 1971 zu beachten.

KSt 1 A (für unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind) -



Kalenderjahr 1971
oder abweichendes
Wirtschaftsjahr
1970/71

DM

Übertrag

1.27.024,50

8 a. Abzulehrende ausländische Verluste bei Doppelbesteuerungsabkommen

(§ 2 Auslandsinvestitionsgesetz, GVBl 1969 S. 1442, 1457, StZBl Bln. 1969 S. 866, 870)

a) Der nach den Vorschriften des EStG sich ergebende Verlust aus Betriebstätten in einem ausländischen Staat, mit dem ein DBA besteht, beträgt DM.
Die nach diesem DBA zu befreienden positiven Einkünfte aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten betragen DM.
Wir beantragen, den Verlust insoweit abzuziehen, als er die positiven Einkünfte übersteigt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz).

Abziehender Betrag

b) Der in den Veranlagungszeiträumen (VZ) 1969 und 1970 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz abgezogene Betrag, soweit er nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz wieder hinzugerechnet worden ist, beträgt DM.
Im VZ 1971 ergibt sich bei den nach dem DBA zu befreienden Einkünften aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten insgesamt ein positiver Betrag von DM.
Der bisher abgezogene Betrag (Zeile 61 d) ist bis zur Höhe des positiven Betrags wieder hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz). Ist die ausländische Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden? Nein Ja ³⁾. Wenn ja: Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Auslandsinvestitionsgesetz erfüllt?
ja nein ³⁾

Hinzuzurechnender Betrag

Bitte auf einer Anlage erläutern. Bei Verlusten aus Betriebstätten in mehreren ausländischen Staaten, mit denen DBA bestehen, bitte für jeden ausländischen Staat eine Berechnung entsprechend den Zeilen 61 a bis 61 f beifügen.

Es verbleiben (Zusammen)

1.27.024,50

9. Bei Organschaft (§ 7 a KStG)

a) Wenn Sie eine Organgesellschaft sind ³⁾

Davon ab das dem Organträger zuzurechnende Einkommen (Zeile 61 g)

Verbleiben

1.27.024,50

Dazu die von uns zu versteuernden Ausgleichszahlungen:

aa) Betrag aus Zeile 42 DM
bb) Vom Organträger geleistete Ausgleichszahlungen ⁴⁾ DM

b) Wenn Sie Organträger sind ³⁾

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft(en)

Zusammen

1.27.024,50

10. Verlustabzug (§ 6 Abs. 1 KStG; § 10 d EStG):

Aus dem Veranlagungszeitraum	Noch berücksichtigungsfähig DM	Für 1971 werden abgezogen DM	Verbleiben DM
1966			—
1967			
1968			
1969			
1970			
Summe			

Zu versteuern (auf volle 10 DM nach unten abgerundet)

1.27.024,50

Mindesteinkommen gemäß § 6 Abs. 4 KStG oder § 17 Abs. 2 KStDV
(Berechnung bitte auf einer Anlage erläutern)

⁴⁾ Die Ausgleichszahlungen sind nach § 7 a Abs. 3 KStG von der Organgesellschaft zu versteuern.

C. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(§§ 43, 44, 45 EStG)

Von den inländischen Kapitalerträgen, die im Gewinn des Wirtschaftsjahrs 1971 (1970/71) und eines etwa gebildeten Rumpfwirtschaftsjahrs 1971 enthalten sind, sind nach den beigefügten Bescheinigungen einbehalten worden:

im Wirtschaftsjahr				im Rumpfwirtschaftsjahr			
vom 197 bis 1971		vom 1971 bis 1971		vom 1971 bis 1971		vom 1971 bis 1971	
25 v. H.		30 v. H.		25 v. H.		30 v. H.	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf

71 a) Kapitalertragsteuer

nach § 44 EStG

nach § 45 EStG

72 b) dazu Ergänzungsabgabe ⁵⁾

73 Die einbehaltenen, nicht kürzbaren Steuerabzugsbeträge sind dem Bilanzgewinn unter Zeilen 20 und 21 hinzugerechnet worden.
74 Mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG, die dem Steuerabzug von 30 v. H. (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) unterlegen haben, stehen Ausgaben in Höhe von DM im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang (Erläuterung bitte beifügen).

D. Einzelangaben ⁶⁾

1. Gewinnausschüttungen

a) Allgemeines

Wir haben offene Ausschüttungen in Höhe von DM und verdeckte Ausschüttungen in Höhe von DM vorgenommen.

Die Ausschüttungen sind am 197 beschlossen worden.

Von diesen Ausschüttungen haben wir die Kapitalertragsteuer in Höhe von DM und dazu die Ergänzungsabgabe nach den Vorschriften des Ergänzungsabgabegesetzes (GVBl 1967 S. 1860, StZBl Bln. 1968 S. 11) in Höhe von DM ⁵⁾ einbehalten und am 197 an das Finanzamt (Finanzkasse) abgeführt.

Von einem Betrag von DM ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht einbehalten worden, weil

Die Kapitalertragsteueranmeldung, in der die Ergänzungsabgabe gesondert auszuweisen ist, ist — am 197 eingesandt worden beigefügt ³⁾

b) Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen (§ 19 Abs. 3 KStG, § 29 KStDV, Abschnitte 57 und 58 KStR)

— Nur von unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften auszufüllen —

Die folgenden Ausschüttungen beruhen auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verteilung des in der genehmigten Handelsbilanz vom 197 ausgewiesenen Gewinns von DM (Abschrift des Gewinnverteilungsbeschlusses ist — beigefügt wird nachgereicht ³⁾):

aa) Ausschüttungen auf Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital oder am Vermögen DM,

bb) Ausschüttungen auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös verbunden ist DM,
(Das Genußscheckkapital beträgt DM.)

cc) DM.

(Ausschüttungen an Mitglieder des Aufsichtsrats von DM und an Mitglieder des Vorstands von DM, die nicht auf Grund einer etwaigen Beteiligung dieser Personen am Grund- oder Stammkapital erfolgt sind, bleiben außer Betracht.)

2. Aufsichtsratsvergütungen

Wir haben am 197 den mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (Aufsichtsratsmitgliedern) nach der beigefügten Einzelaufstellung Vergütungen gewährt in Höhe von DM.
(Dazu gehören auch die übernommene Aufsichtsratssteuer und Ergänzungsabgabe, ferner Tagegelder, Reise- und sonstige Aufwandsentschädigungen, soweit sie den im Einzelfall anerkennungsfähigen Aufwand übersteigen. Auf Abschnitt 51 KStR wird hingewiesen.)

Von den Aufsichtsratsvergütungen an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von DM sind DM als Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen und dazu DM als Ergänzungsabgabe ⁷⁾ einbehalten und am 197 an das Finanzamt (Finanzkasse) abgeführt worden.

In den Fällen des § 73 h EStDV (Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen): Berechnung und Erläuterung bitte beifügen. Bescheinigung des Finanzamts liegt vor liegt nicht vor ³⁾.

Außer den genannten Vergütungen sind an beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder Tagegelder, Reisegelder und sonstige Aufwandsentschädigungen von DM gezahlt worden, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist.

⁵⁾ Vgl. die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. 1. 1968 betr. Erhebung der Ergänzungsabgabe zur Kapitalertragsteuer (BStBl 1968 I S. 141; für Berlin: StZBl Bln. 1968 S. 196).
⁶⁾ Für ein etwaiges Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1971 begonnen und geendet hat, sind die Angaben gesondert zu machen.
⁷⁾ Vgl. § 59 a EStG, §§ 73 a und folgende EStDV sowie die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29. 12. 1967 (BStBl 1968 I S. 139; für Berlin: StZBl Bln. 1968 S. 195).



Gopner Mission
Berlin 41

Finanzamt für Körperschaften
St. Nr. 26/4873

1966

A. Buchhaltung lt. anliegender GuV. m. Verlust Rückzahlung

Erlöstrag		44.941,49
Alle übrigen Erträge		<u>1213,96</u>
		46.155,45

Kupfrendungen:

Gehälter m. soz. Abgaben 37.120,61

Wachstumsabgaben 1.659,00

Menschensteuer 1.840,20

Alle übrigen Kupfrendungen 24.056,51 64.676,92

Jahresverlust 18.521,47

B. Gopner Mission

Wittayatsisch, Einnahmen 12.013,62
Ausgaben 47.898,84 1. 5885,26

Telefonkosten, Einnahmen 9.370,65
Ausgaben 14.299,01 1. 4928,36

Abgabe der Gopner Buchhaltung 2.310,55

Verlust 1. 27.024,50

C. Grundbesitz

Einheitswert auf dem 1. Januar 1966
lt. Bescheid vom 27. Dez. 1971

77.000,-

Gossner Mission
Berlin 41

Finanzamt für Körperschaften
St. Nr. 26/4873

1966

A. Buchhaltung lt. anliegender Form. u. Verlust Rechnung

Uberschlag		44.941,49
Alle übrigen Erträge		<u>1213,96</u>
		46.155,45

Kupferrückstellungen:

Gehälter u. soz. Abgaben	37.120,61	
Steuereinzahlungen	1.659,60	
Mindersteuern	1.840,20	
Alle übrigen Kupferrückstellungen	<u>24.056,51</u>	<u>64.676,92</u>
Jahresverlust		1.18.521,47

B. Gossner Mission

Kittlaytsch, Einnahmen	12.013,62	
Ausgaben	<u>47.898,84</u>	1. 5.885,22
Telefonkosten, Einnahmen	9.370,65	
Ausgaben	<u>14.299,01</u>	1. 4.928,36
Abgabe der Gossner Buchhaltung		<u>2.310,55</u>
Verlust		<u>1. 27.024,50</u>

C. Grundvermögen

Einheitswert auf dem 1. Januar 1966
lt. Bescheid vom 27. Dez. 1971

77.000,-